

## **Memorandum zu Laienräten in den Diözesen**

In einem Memorandum, das am Donnerstag, dem 17. November 2005 veröffentlicht wurde, haben sieben katholische Persönlichkeiten die Bedeutung der Katholikenräte für das kirchliche Leben in den Diözesen gewürdigt und an ihre theologischen und rechtlichen Grundlegungen durch das II. Vatikanische Konzil und die Synoden von Würzburg und Dresden erinnert.

Das Memorandum mit dem Titel "Wo katholische Laien 'Salz der Erde' sind" wurde von Prof. Dr. Peter Hünermann, Prof. Dr. Klaus Lüdicke, Prof. Dr. Hans Maier, Helmut Mangold, Prof. Dr. Peter Neuner, Prof. Dr. Bernhard Sutor und Barbara Wieland erarbeitet. Vor dem Hintergrund aktueller Diskussionen und nicht zuletzt den Entwicklungen in der Diözese Regensburg, wo die ekklesiologischen und rechtlichen Grundlagen der deutschen Katholikenräte offen in Frage gestellt werden, hatte das Präsidium des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) um die Erarbeitung eines Memorandums gebeten.

Ausdrücklich betonen die Verfasser des Memorandums, dass die Beschlüsse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in Deutschland zu den Laienräten für alle Bistümer maßgeblich sind und, dass sie vereinbar sind mit dem geltenden Kirchenrecht.

### **Im Folgenden dokumentieren wir den Wortlaut des Memorandums:**

Vierzig Jahre nach dem II. Vatikanischen Konzil (1962-1965) und dreißig Jahre nach den Synoden in Würzburg (1971-1975) und Dresden (1973-1975), welche die Konzilsbeschlüsse in Deutschland umsetzten und konkretisierten, sind diese kirchlichen Versammlungen für viele deutsche Katholiken weiterhin eine ermutigende Erfahrung und ein bedeutsame Quelle geistiger und geistlicher Impulse. Freilich ist anderen der Geist des hoffnungsfrohen Aufbruchs eher suspekt geworden. Gemeinsames Nachdenken und gemeinsames Handeln scheinen nicht recht zu passen zu einer Zeit des Individualismus. Im unübersichtlichen und nicht selten als bedrohlich empfundenen Wandel wollen wieder mehr Menschen die Kirche als den unerschütterlichen Fels sehen denn als das Volk Gottes, das gemeinsam und zuversichtlich durch die Geschichte pilgert. Dazu kommen konkrete Signale, die beunruhigen müssen. In einem deutschen Bistum werden die ekklesiologischen und rechtlichen Grundlagen der deutschen Katholikenräte offen in Frage gestellt. In dieser Situation hat das Präsidium des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) katholische Persönlichkeiten gebeten, gemeinsam die Frage zu beantworten, welche Bedeutung Konzil und Synode auch heute noch für die Kirche in Deutschland haben.

## **Wo katholische Laien "Salz der Erde" sind**

Memorandum zur theologischen und rechtlichen Grundlegung der Laienräte in den deutschen Diözesen, 40 Jahre nach dem II. Vatikanischen Konzil und 30 Jahre nach den Synoden in Würzburg und Dresden

Mit diesem Memorandum wollen wir an die folgenden zehn Erkenntnisse erinnern, die in Vergessenheit zu geraten drohen und die mancherorts dem Versuch ausgesetzt zu sein scheinen, sie vergessen zu machen.

# **1. Das gemeinsame Priestertum aller Getauften begründet eine wahre Gleichheit aller Glaubenden.**

40 Jahre nach dem Ende des II. Vatikanischen Konzils (1962-1965) ist es an der Zeit, das Wort vom „gemeinsamen Priestertum“ aller Gläubigen zu bekräftigen. Unter Rückgriff auf die Schrift und die patristische Tradition handelt das Konzil darüber an zentraler Stelle in der Kirchenkonstitution (Lumen gentium, LG) und in zahlreichen anderen Dokumenten, etwa im Laien-, Missions- und Priesterdekret. Die Laien haben als Gläubige Teil an der ganzen Sendung der Kirche. Zugleich wird der sakramentale Dienst der ordinierten Amtsträger nicht nivelliert, sondern als öffentlicher und bevollmächtigter Dienst im Volk Gottes und für dieses charakterisiert.

Sicher war auch vor dem Konzil die Mitwirkung von Laien in der Kirche und ihrem Apostolat erwünscht, insbesondere im Rahmen der Katholischen Aktion. Diese wurde verstanden als „ein Werkzeug in der Hand der Hierarchie ... sie ist darum ihrer Natur gemäß der Leitung der kirchlichen Obrigkeit unterstellt“ (Papst Pius XII, 14. 10. 1951). Aufbrüche aus den Reihen der Gläubigen, wie sie in den katholischen Verbänden im 19. Jahrhundert auf der Grundlage des bürgerlichen Vereinsrechts geschahen, wurden nicht selten beargwöhnt. Der Laie war zwar geschätzt, aber nach einem häufig zitierten Wort nur als „verlängerter Arm der Bischöfe“. Er sollte seine kirchliche Vollmacht aus der Delegation durch die Hierarchie haben.

Das II. Vatikanum hat mit dieser Konzeption gebrochen. Es bestimmte die Kirche nicht mehr einfach von der Hierarchie her. Noch vor jeder Differenzierung in einzelne Aufgaben, Charismen und Ämter ist die Kirche Mysterium und Volk Gottes. In ihm sind alle Schwestern und Brüder und insofern einander gleich. Damit hat das Konzil der Sendung der Laien in Kirche und Welt wiederum die ursprüngliche Stellung gegeben. „Das Apostolat der Laien aber ist Teilhabe an (...) der heilmachenden Sendung der Kirche; zu diesem Apostolat werden alle vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestimmt“ (LG 33). Die Laien sind also nicht durch die Hierarchie, sondern „vom Herrn selbst zum Apostolat bestimmt“, sie haben „die Pflicht und das Recht zum Apostolat (...) aufgrund ihrer Einheit mit Christus, dem Haupt, selbst“ (Apostolicam actuositatem, AA 3). Sie haben teil am Apostolat der Kirche.

Das Amt wird im Konzil als „Ministerium“, als Dienst am und im Volk Gottes verstanden. Amt ist ein Relationsbegriff. Es bestimmt sich von den Aufgaben, die es im Volk Gottes und für dieses zu erfüllen hat. Zugleich bezeichnet Amt auch die öffentliche Autorität. Diese Autorität kommt dem Amt aus der Vollmacht Jesu Christi zu. „Christus, der Herr hat, um das Volk Gottes zu weiden und ständig zu mehren, in seiner Kirche verschiedene Dienste eingesetzt, die sich auf das Wohl des ganzen Leibes richten. Denn die Diener, die über heilige Vollmacht verfügen, dienen ihren Brüdern, damit alle, die zum Volk Gottes gehören und sich daher der wahren christlichen Würde erfreuen, zum Heil gelangen, indem sie frei und geordnet auf dasselbe Ziel hin zusammenwirken“ (LG 18). Dies umschließt wesentlich die wechselseitige Anerkennung der Rechte, Kompetenzen und Freiheiten von Bischöfen, Priestern und Laien. Das gesamte Zusammenwirken muss daher - nach dem Konzil - von der „communio“ geprägt sein, die sich im vertrauensvollen Dialog und im wechselseitigen Hören aufeinander erweist (Vgl. LG 37).

## **2. Die Laien haben einen eigenständigen, unverzichtbaren Auftrag.**

In der Kirchenkonstitution wird der besondere Dienst, die spezielle Verantwortung der Laien hervorgehoben: sie sind berufen, "die Kirche an den Stellen und unter den Umständen gegenwärtig und wirksam zu machen, wo sie selbst nur durch sie (Hervorhebung durch die Autoren) Salz der Erde werden kann" (LG 33). Weil die Laien dazu durch Christus selbst kraft Taufe und Firmung berufen sind, bedürfen Sie nicht zusätzlich eines besonderen Auftrags durch das geistliche Amt. Die Laien können sich in Wahrnehmung ihrer Sendung eigenständig organisieren und

zusammenschließen: "Unter Wahrung der gebührenden Beziehung zur kirchlichen Autorität haben die Laien das Recht, Vereinigungen zu gründen und zu leiten sowie gegründeten beizutreten. Zu vermeiden ist jedoch eine Verzettlung der Kräfte" (AA 19).

### **3. Es gibt zwei unterschiedliche, gleichermaßen legitime und anerkannte Formen des Handelns der Christen in der Welt.**

In der Pastoralconstitution über die Kirche in der Welt von heute "Gaudium et spes" (GS) wird unterschieden zwischen dem, "was Christgläubige – sei es einzeln oder verbündet – im eigenen Namen als Bürger, vom christlichen Gewissen geführt, und dem, was sie im Namen der Kirche zusammen mit ihren Hirten tun" (GS 76). Es gibt also ausdrücklich und legitim eine große Variationsbreite in der Art der Zusammenschlüsse. Die Begründung für diese unterschiedlichen Formen liegt darin, dass den Gläubigen, speziell den Laien, die Präsenz des Evangeliums und die Bezeugung seines Geistes in den konkreten Formen weltlichen Lebens in einer besonderen Weise anvertraut ist. Ihr Handeln kann entweder unter Leitung und Verantwortung der kirchlichen Amtsträger geschehen, dann ist es kirchenamtliches Handeln, es kann aber auch ein vom christlichen Gewissen geleitetes Handeln im eigenen Namen sein, das zwar ein kirchliches Handeln ist, ohne jedoch das kirchliche Amt und damit die Kirche als solche in Anspruch zu nehmen.

### **4. Das Konzil hat den Laien und ihren eigenständigen Vereinigungen empfohlen, Räte in den Diözesen zu bilden.**

Diese Räte sollen, so das Dekret über das Apostolat der Laien, "das apostolische Wirken der Kirche sowohl auf dem Feld der Evangelisierung und Heiligung als auch auf karitativen, sozialen und auf anderen Feldern unterstützen (...). Diese Räte werden der gegenseitigen Koordinierung der vielfältigen Vereinigungen und Unternehmungen der Laien dienen können, unbeschadet des eigentümlichen Charakters und der Autonomie einer jeden" (AA 26). Hier ist eine Form gefunden, die die vielfältigen freien Initiativen der Gläubigen bündelt und die notwendige Komplementarität sicherstellt.

Die Räte nach Art. 26 AA haben ihre Rechtsgrundlage in der Vereinigungsfreiheit der Gläubigen, die von der Mitwirkung des kirchlichen Amtes unabhängig ist und in den can. 215 und 216 CIC/1983 als Recht aller Christgläubigen formuliert und kodifiziert wurde. Dass die Satzungen dieser Räte, die aus der Autorität der Gläubigen heraus geschaffen werden, oft die Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof vorsehen, ist keine Notwendigkeit aus der Sache heraus, sondern dient der Sicherstellung, dass diese Räte als "vom Diözesanbischof anerkannte Organe im Sinne des Konzilsdekrets über die Laien" wirksam werden können. Die Gremien besitzen die Satzungshoheit, so dass der Diözesanbischof nur auf dem Weg der Anerkennung auf die Gestaltung der Satzungen Einfluss nehmen kann.

### **5. Außer den oben genannten Katholikenräten kann es in "einer jeden Diözese einen besonderen Pastoralrat" geben (Christus Dominus, CD 27).**

Dieser Diözesanpastoralrat hat eine eigene Zielsetzung. Seine Aufgabe ist es, "das, was die pastoralen Tätigkeiten angeht, zu untersuchen, zu erwägen und daraus praktische Schlüsse zu ziehen" (CD 27). Der Diözesanpastoralrat wird vom Bischof errichtet, der ihm selbst vorsteht. Besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien sollen Mitglieder sein. Der Rat soll das ganze Gottesvolk widerspiegeln (can. 511f). Das Dokument "Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche" der Würzburger Synode beschreibt den Diözesan-Pastoralrat "als verfassungsrechtliches Organ der Kirche", d.h. er nimmt an der Ausübung der kirchlichen Gewalt durch den Bischof teil. Dem steht nicht entgegen, dass er nur ein beratendes Gremium ist.

## **6. Auf der Gemeindeebene werden die Funktionen von Katholikenrat und Pastoralrat im Pfarrgemeinderat zusammengeführt.**

Die Pfarrgemeinderäte sollen auf der einen Seite den Pfarrer beraten, auf der anderen Seite die Laieninitiativen auf der Gemeindeebene repräsentieren und hier nach dem Vereinigungsrecht ihre Beschlüsse fassen. Der Grund für diese Zusammenführung ist einfach: Die Doppelung der Gremien würde auf der Gemeindeebene zu einer übergebührlichen Belastung führen.

## **7. Die Beschlüsse der "Gemeinsamen Synode der Bistümer in Deutschland" (1971-1975) sind für alle Diözesen maßgeblich.**

Die Würzburger Synode hat, fußend auf den Aussagen des Konzils, ihr detailliertes Dokument über die "Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche" verabschiedet, welches die Bischofskonferenz ihrerseits formell approbiert und in Kraft gesetzt hat. Das Dokument ordnet die Bildung eines Pfarrgemeinderates in jeder Pfarrgemeinde an (1.16.1), verlangt für die mittlere Ebene wenigstens einen Pastoralrat und je nach Erforderlichkeit einen Katholikenrat (2.3.1. und 2.3.2), für die Diözesen einen "Diözesanpastoralrat oder ein vergleichbares Gremium" (3.3.10.1), daneben einen "Katholikenrat der Diözese" (3.4.1).

Die Synode war nach Maßgabe ihres vom Heiligen Stuhl approbierten Statuts Gesetzgeber, und zwar nach Art. 14 in folgender Weise: Soweit die Synode einen Beschluss fassen konnte, waren diese als Gesetze der Deutschen Bischofskonferenz oder als Gesetze der einzelnen Diözesen in Kraft zu setzen, je nach Zuständigkeit. In Materien, die die teilkirchliche Gesetzgebungsbefugnis überschritten, waren nur Voten möglich, keine Beschlüsse.

## **8. Die Beschlüsse der "Gemeinsamen Synode" sind mit dem Codex Iuris Canonici von 1983 vereinbar.**

Es entspricht der beschriebenen Aufgaben- und Funktionsverteilung, wenn der Codex Iuris Canonici von 1983 lediglich Ausführungsbestimmungen für den Pastoralrat des Bischofs gibt, sich hinsichtlich des Katholikenrates hingegen ausschweigt. Er belässt es somit bei der Initiative der Laienverbände und Gruppierungen, solche Foren einzurichten.

Als der neue Codex Iuris Canonici 1983 erschienen war, haben sowohl die Deutsche Bischofskonferenz wie das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) sich eingehend mit der Frage befasst, ob die rechtlichen Regelungen, welche durch die Synode festgesetzt worden sind, aufgrund des neuen CIC geändert werden müssen. Es wurde ausdrücklich von der Bischofskonferenz wie vom ZdK festgestellt, dass die genannten partikularrechtlichen Regelungen nicht im Widerspruch zum CIC stehen und von dorthin die deutschen Regelungen weiter in Kraft bleiben. Es wurde gemeinsam festgestellt, wie sich in unseren Räten des Laienapostolats das Vereinigungsrecht, das allen Gläubigen nach can. 215 CIC zusteht, und das Verfassungsrecht berühren. Die Räte gemäß Vereinigungsrecht sind danach freie Initiativen, die sich unter Anerkennung des kirchlichen Amtes zusammenschließen. Zugleich jedoch sind sie in die Diözesen "eingebaut" und gehören so auch zum Verfassungsrecht der Kirche. Sie sind von unten gewachsen und von oben kirchenamtlich bestätigt; es überwiegt in ihnen aber das vereinigungsrechtliche Element.

Das geltende gesamtkirchliche Recht steht folglich zum System der Räte in Deutschland in keiner Weise im Widerspruch, ja nicht einmal in Spannung. Vielmehr haben die partikularkirchliche Gesetzgebung und das eigenständige Satzungsrecht der Gläubigen die Weisungen des Konzils auf einer sicheren rechtlichen Basis umgesetzt.

## **9. Arbeit und Zeugnis der Christen in den diözesanen Räten sind für die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft unentbehrlich.**

In jüngster Zeit ist immer wieder zu hören, die Kirche solle sich doch angesichts der augenblicklichen schwierigen Lage auf das „eigentlich“ kirchliche Leben, auf Gottesdienst, Verkündigung, Sakramente, auf die Verteidigung und Sicherung des zentralen Anliegens konzentrieren und nicht die Kraft in zeitraubenden Gremiendiskussionen einsetzen.

In unserer profanen Welt kann die Kirche aber nur bestehen und ihren Auftrag erfüllen, wenn es gelingt, die unterschiedlichen Ämter und Dienste, die Talente, Kompetenzen und Erfahrungen in ihrer Vielfalt zu entfalten und zugleich zusammenzuführen. Das ist der theologisch-ekklesiologische und gesellschaftliche Kontext, in welchem auch die in der Kirche in Deutschland nach dem Konzil entwickelten Räte zu begreifen sind. Sie sind nicht Instrumente aufbegehrender kirchlicher Unruhestifter, sondern, zumal vor dem Hintergrund der Tradition des Laienkatholizismus, Chance unserer Kirche aus Priestern und Laien, nach innen wie nach außen missionarischer zu werden unter den Bedingungen einer profan gewordenen Welt. In ihr ist die Kirche unabdingbar auf die Erfahrungen und den Sachverstand der Laien aus den verschiedensten Bereichen der Gesellschaft angewiesen.

Den Räten kommt eine Schlüsselfunktion zu, wenn es darum geht, zu einer missionarischen Kirche beizutragen. Im Text der Deutschen Bischöfe "Zeit zur Aussaat – missionarisch Kirche sein" heißt es treffend, "dass die katholische Kirche sich noch stärker als bisher 'personalisieren' muss, aber nicht nur in ihren Amtsträgern und 'Spitzenvertretern', sondern in der Breite ihrer Berührungsmöglichkeiten mit der heutigen Gesellschaft. Der Gedanke des Apostolats der Laien, wie er vom Konzil entworfen wurde, dass jeder Christ am eigenen Ort in der Gesellschaft, in Beruf und Familie erkennbar Zeugin und Zeuge des Glaubens sein kann und sein soll, gewinnt hier brennende Aktualität. Denn die Kirche lebt in ihren Zeugen" (S. 9).

Die Räte haben also - gerade auf diözesaner und nationaler Ebene – eine zentrale Funktion als Foren des innerkirchlichen Dialogs zwischen Amt und Laien wie als Orte der kooperativen Wahrnehmung der politischen Diakonie an der Gesellschaft. Amt und "Weltchristen", amtliche Strukturen und freie Initiativen und Verbände verbinden sich in den Räten und ermöglichen den innerkirchlichen Austausch wie das Wirken in die Gesellschaft hinein. In dieser diakonischen Praxis wird das christliche Zeugnis öffentlichkeitswirksam.

## **10. Wer die Präsenz der Kirche in der Welt stärken will, fördert das Engagement der Katholiken in den Katholikenräten; er bringt ihnen Wertschätzung und Respekt entgegen.**

Die Stellung der Laien ist in der katholischen Kirche nicht ernsthaft in Gefahr. Eine ganze Generation von Priestern, Bischöfen und Laien hat die Epoche von Konzil und Synode und damit das Gesicht der katholischen Kirche in Deutschland mit geprägt. Wir sind eine Kirche des Miteinanders, die gemeinsam "Unsere Hoffnung" bekennt. In der seit der Würzburger Synode halbjährlich tagenden Gemeinsamen Konferenz besprechen und beraten in paritätischer Besetzung Bischöfe und Laienvertreter aus dem ZdK vertrauensvoll und konstruktiv die gesamte Bandbreite der Anliegen der katholischen Kirche in Deutschland. Insgesamt haben in den vielen Jahrzehnten seit der Einrichtung der Räte Bischöfe und Laienvertreter ganz überwiegend gute Erfahrungen der Zusammenarbeit machen können.

Dies gilt auch dann, wenn es, ganz aktuell, aktive Gegenkräfte gibt, wenn, wie im Fall einer deutschen Diözese, die Rechte des Diözesanrats durch den Bischof nicht respektiert und die Arbeitsmöglichkeiten des Diözesanrats systematisch beschnitten werden. Diese Haltung verleugnet die klaren Aussagen des Konzils und der Synode und schadet dem Ansehen des bischöflichen Amtes. Sie bewirkt darüber hinaus, dass fähige und kompetente Menschen, deren aktives Mittun die Kirche dringend braucht, ihr den Rücken kehren.

Doch insgesamt gilt: 40 Jahre nach dem Konzil und 30 Jahre nach den Synoden in Würzburg und

Dresden sind diese Ereignisse lebendig und inspirieren die Katholiken bis heute. Nur mit den Kräften der Laien in ihrer Vielfalt und in ihrer Eigenständigkeit hat eine Neuevangelisierung durch eine missionarische Kirche, wie sie Johannes Paul II. und die deutschen Bischöfe fordern, eine Chance.

Prof. Dr. Peter Hünemann, Tübingen

Prof. Dr. Klaus Lüdicke, Münster

Prof. Dr. Hans Maier, München

Helmut Mangold, Vorsitzender des Landeskomitees der Katholiken in Bayern, München

Prof. Dr. Peter Neuner, München

Prof. Dr. Bernhard Sutor, Eichstätt

Barbara Wieland, Mitglied des Präsidiums der Diözesanversammlung im Bistum Limburg, Frankfurt